

Artikel V

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, *G. Shukow*, Marschall der Sowjetunion, *Joseph T. McNarney*, General, und *H. M. Burrough*, Admiral, unterzeichnet.)

Kommuniqué

20. Sitzung des Kontrollrates

Am 20. Februar fand in Berlin die ordentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz von General Koenig statt.

Auf der Sitzung waren Marschall Shukow, General McNarney und Admiral Burrough anwesend.

Der Kontrollrat Unterzeichnete das Gesetz Nr. 16 über die Eheschließung, das an Stelle des Nazigesetzes vom 6. Juli 1938 in Kraft tritt. Das Gesetz wird am 1. März veröffentlicht werden.

Der Kontrollrat billigte den Bericht des Koordinierungskomitees über deutsche Industriezweige, die zu vernichten oder zu beschränken sind.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 16

Ehegesetz

ERSTER ABSCHNITT

Recht der Eheschließung

A. Ehefähigkeit

§ 1

Ehemündigkeit

1. Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.
2. Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.